

Wasserrecht;

wasserrechtliche Genehmigungsverfahren der Firma Porzner Steine und Erden Holding GmbH & Co KG, Klangweg 2, 96199 Zapfendorf, in den Gemarkungen Altendorf (Landkreis Bamberg) und Neuses (Landkreis Forchheim);

Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers.

Mit E-Mail vom 28.07.2021 wurde das Landratsamt Bamberg durch die Regierung von Oberfranken zur federführenden Behörde für das landkreisübergreifende Verfahren bestimmt. Zuständig für die Feststellung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist daher das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung der Vorhaben durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Die Firma Porzner Steine und Erden betreibt an der Landkreisgrenze zwischen Bamberg und Forchheim eine Kiesgewinnungsanlage, für die in der Vergangenheit verschiedene wasserrechtliche Gestattungen an die Firma Porzner bzw. deren Rechtsvorgängerinnen erteilt wurden. Das Landratsamt Forchheim erließ am 10.11.1987 den Bescheid für den Bereich Neuses.

Das Landratsamt Bamberg erteilte seinerseits mit Bescheid vom 24.07.1992 eine Planfeststellung. Die dazugehörigen Planungsunterlagen hierzu stammen aus dem Jahr 1981 mit Ergänzungen aus dem Jahr 1984.

Die Gestattung von Änderungen (Abstandsflächen zur Staatsstraße, Abbautiefe, Tausch der Folgenutzungen) wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes Bamberg aus den Jahren 2010, 2011, 2013 und 2018 erteilt.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis für Wasserentnahme (damals für die Kieswäsche, die Herstellung von Transportbeton und die Befüllung von Wassertanks für die Transportbetonmischer) in Höhe von insgesamt 98.750 cbm/Jahr, ist Bestandteil des Bescheides des Landratsamtes Bamberg vom 30.04.1976.

Mit den jetzt vorgelegten Unterlagen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung optimiert und den geänderten Randbedingungen angepasst werden. Nachdem die beabsichtigten Strukturen nicht alleine mit dem vorhandenen Abraummateriale geschaffen werden können, wird eine Fremdverfüllung (300.000 cbm) beantragt.

Darüber hinaus wird die Zulassung der Sand- und Kieswäsche auch für Fremdmaterial, verbunden mit der Erhöhung der Wasserentnahme bzw. der Wasserwiedereinleitung, angestrebt.

Neben der Änderungsplanfeststellung und der darüber hinaus noch erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung für Gewässerbenutzungen wird vom Vorhabenträger die Feststellung beantragt, dass für die von ihm beantragte Tektur keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Vorhabenträger hat zur Vorbereitung der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit die Angaben gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG geliefert (§ 5 Abs. 1 UVPG bzw. § 7 Abs. 4 UVPG). Diese Angaben sind in den Antragsunterlagen im Kapitel 2.2 des Erläuterungsberichtes umfangreich aufgeführt und dargestellt.

Die Notwendigkeit der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 UVPG. Demnach ist sowohl für den Gewässerausbau gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als auch für die Gewässerbenutzung gemäß 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht daher im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung.

3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Vorhaben (Gewässerausbau und Gewässerbenutzung) erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG laut § 9 Abs. 4 UVPG entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim mit gemeinsamer E-Mail vom 06.07.2022
- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit E-Mail vom 22.06.2022

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellen sich die Vorhaben Gewässerausbau (Teil A) und Gewässerbenutzung (Teil B) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

Teil A - Gewässerausbau

A) 4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant der Abrissarbeiten (Ziffer 1.1)

- Geltungsbereichsgröße Antragsgebiet insgesamt ca. 64,02 ha, davon liegen ca. 37,64 ha im Landkreis Bamberg (Gemeinde Altendorf, Gemarkung Altendorf) und ca. 26,38 ha im Landkreis Forchheim (Gemeinde Eggolsheim, Gemarkung Neuses a. d. Regnitz).
- Im Rahmen der Tektur ändert sich an der Geltungsbereichsgröße grundsätzlich nichts, jedoch reduziert sich im Geltungsbereich in Folge der Integration überörtlicher Planungsvorhaben der Deutschen Bahn und des Staatlichen Bauamtes Bamberg (s. Ausführungen unter Ziffer 1.2) der Flächenanteil, für den der Vorhabenträger zuständig ist (künftig nur noch ca. 62,93 ha von ca. 64,02 ha).

- Beantragt wird eine Tektur bestehender Genehmigungen zum Abbau und zur Rekultivierung. Ausgestaltung, Art, Inhalt und Umfang der Tektur ergeben sich aus den Ausführungen des Erläuterungsberichtes (siehe insbesondere Kap. 6 „Beschreibung Tektur Rekultivierungsplanung“, Kap. 7 „Beschreibung Tektur Abbauplanung“, Kap. 8 „Antragstellungen“).
- Gegenüber dem genehmigten Status quo werden in Folge der Tektur keine neuen, zusätzlichen Abrissarbeiten o. ä. notwendig. Die vorhandenen Betriebsanlagen (inkl. Fundamente) werden nach Abbauende unverändert zurückgebaut, sofern diese für die auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg geltende Folgenutzung („Erholung“ und „Sportfischerei“) nicht um-/nachgenutzt werden können.
Beantragt wird die Verfüllung von Fremdmaterial um Umfang von ca. 300.000 m³ zwecks Umsetzung der Rekultivierungsziele. Hinzu kommt die Verfüllung mit Eigenmaterial (Abraum/nicht verwertbares Lagerstättenmaterial) im Umfang von ca. 72.000 m³ sowie die geplante Oberbodenandeckung (im Umfang von ca. 5.100 m³).

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Ziffer 1.2)

Die Tektur berücksichtigt/integriert folgende Vorhaben außerhalb des Zuständigkeits-/Verantwortungsbereiches des Vorhabenträgers:

- Planfeststellung der Deutschen Bahn (Lageplan Abschnitt Altendorf - Hirschaid - Strullendorf km 47,289 - 48,002, Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit VDE 8.1 Nürnberg - Ebensfeld“)
- Planungsvorhaben des Staatlichen Bauamtes Bamberg (Staatsstraße St 2244, Errichtung einer Kreisverkehrsanlage mit Anbindung St 2260 und Anbindung Gewerbegebiet „Im Elmen“, Gemeinde Altendorf)
- Entnahme von Oberflächenwasser aus dem „See A“ im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 944 (Gmkg. Altendorf, „See A“/„Schlammsee“) durch eine dort ansässige Transportbetonfirma (Bescheid des LRA Bamberg vom 04.09.2013) im Umfang von max. 31.000 m³/Jahr;
- Diese Transportbetonfirma benötigt für ihre betriebseigene Betonherstellung kühleres Wasser (als bislang über den „See A“ zu gewinnen) und hat beim LRA Bamberg eine Bohranzeige zur Niederbringung eines Brunnens am Nordostufer von „See A“ (= Südwestgrenze Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 946/1, Gmkg. Altendorf) gestellt (Bedarf: ca. 10.000 m³/Jahr). Mit dem Vorhaben dieser Firma wird der Antrag verbunden sein, die gemäß Bescheid vom 04.09.2013 bereits genehmigte Fördermenge zur Entnahme von Oberflächenwasser aus „See A“ (max. 31.000 m³/Jahr) auf künftig max. 10.000 m³/Jahr zu reduzieren. Die gegenseitigen Auswirkungen wurden im Gutachten zur Grundwasserentnahme (Anlage 1.3 der Antragsunterlagen) untersucht.

Ein ungelöster Konflikt zwischen den vorgenannten Vorhaben und der Tekturplanung liegt nicht vor (siehe auch Gutachten zur Grundwasserentnahme).
Es bestehen keine Betroffenheiten.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Ziffer 1.3)

Die geplante Gewinnungsfläche für Sand und Kies befindet sich in der Region Oberfranken-West (4).

- Insgesamt betrachtet ergeben sich in Folge der Tektur gegenüber dem bereits derzeit genehmigten Status quo keine grundsätzlich neuen bzw. anders gearteten Belastungen.
- Mit ihren Antragsstellungen auf Anpassung/Vergößerung der bisher geltenden Abbaugrenzen und -tiefen zielt die Tektur auf die optimierte Verwertung einer bestehenden und genehmigten Lagerstätte ab (gem. Forderungen der Landes-/Regionalplanung) sowie auf

eine Kompensation von Abbaufächenverlusten in Folge übergeordneter Planungsvorhaben.

Der Vorhabensträger beantragt eine Erhöhung der bisher genehmigten Mengen zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem „See A“/„Schlammsee“ im Umfang von insgesamt 98.750 m³/Jahr auf künftig ca. 400.000 m³/Jahr (Mehruno ca. 301.250 m³/Jahr) zum Zweck der Kies-/Sandwäsche. Siehe im Einzelnen hierzu **Teil B** dieser Begründung

Boden:

Durch den Sand- und Kiesabbau kommt es zum Verlust von gewachsenem Boden und der natürlichen Bodenfunktionen.

Eine Einbringung standortfremder Böden (Fremdmaterial) im Rahmen der Wiederverfüllung ist vorgesehen. Soweit Abraummateriäl vor Ort anfällt, wird dieses ebenfalls zur Renaturierung verwendet.

Geologie, Geomorphologie:

Nach der digitalen geologischen Karte von Bayern stehen im betroffenen Gebiet jungpleistozäne Flussschotter der Niederterrasse an.

Durch das Vorhaben findet ein Eingriff in die geomorphologische Struktur der Sand- und Kiessedimente im Regnitztal statt. Eine Eingriffsvermeidung erfolgt durch die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen (insbesondere hinsichtlich Abstandsflächen und Abbautiefe).

Wasser:

Grundwasser wird durch die geplante Nassbaggerung aufgedeckt. Der Grundwasserspiegel befindet sich ca. 3 m unterhalb des vorhandenen Geländeniveaus.

Die Eingriffe in den Grundwasserkörper durch den geplanten Nassabbau haben ebenso wenig eine gravierende Auswirkung auf die Grundwasserverhältnisse wie die geplante Nassverfüllung.

Eine Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers kann durch die Verfüllung von unbelastetem Material (Z0) ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem zu erlassenden Zulassungsbescheid ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Ziffer 1.4)

Durch das Vorhaben (Gewässerausbau) werden keine Abfälle erzeugt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Ziffer 1.5)

Weiterführende Umweltverschmutzungen und zusätzliche Belästigungen etwa durch Geräusche sind nicht zu erwarten, da die Abstandsflächen zu den umliegenden Wohnorten eingehalten werden. Bei Einhaltung der allgemeinen Regeln für den Maschinen- und Geräteinsatz sind keine nachteiligen Auswirkungen für die unmittelbare Nachbarschaft zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft können i.d.R. ausgeschlossen werden. Staubentwicklungen lassen sich hingegen beim Abtransport nicht grundsätzlich vermeiden. In Trockenperioden kann eine Minderung der Staubentwicklung durch Befeuchtung der Zu-/Abfahrtswege erzielt werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (Ziffer 1.6)

Sind nicht gegeben.

Insbesondere mit Blick auf:

Verwendete Stoffe und Technologien (Ziffer 1.6.1)

- Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Risiken, da sich an den bisher praktizierten Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. grundsätzlich nichts ändert.

Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen in den vorliegenden Bescheiden.

Die Maschinen und Geräte, die eingesetzt werden, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ziffer 1.6.2)

Sind nicht gegeben.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Ziffer 1.7)

- Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Risiken, da sich an den bisherigen Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. grundsätzlich nichts ändert.

Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen aus den vorliegenden Bescheiden.

Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Merkmale des Vorhabens lassen sich somit keine besondere Risiken erkennen.

A) 4.2 Merkmale des Standortes des Vorhabens nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) (Ziffer 2.1)

Das Gebiet ist durch die bereits bestehende Sand- und Kiesgewinnungsanlagen geprägt. Siedlungsbereiche sind nicht betroffen.

- Bei den von der Tektur beanspruchten, bislang noch nicht abgebauten Flächen handelt es sich nahezu gänzlich um landwirtschaftliche Nutzflächen sowie um vorhandene Betriebs- und Rohstoffgewinnungsflächen.
- Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

- Die Belange der Fischerei sind bereits derzeit (während der laufenden gewerblichen Nutzung der Rohstoffgewinnungsflächen) berücksichtigt, integriert und kollidieren nicht mit den Belangen des Vorhabenträgers (konfliktfreie Koexistenz zwischen Fischerei und Rohstoffgewinnung).

Die Betriebsanlagen verfügen über eine geordnete/gesicherte Erschließung, Versorgung und Entsorgung (z. B. Strom, Wasser, Abwasser).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (Ziffer 2.2)

Es handelt sich um die Überplanung bereits genehmigter Abbauflächen.

Der Standort des Vorhabens liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das Areal ist nicht biotopkartiert.

Im Einzelnen:

Schutzgut Boden (Ziffer 2.2)

Durch den Sand- und Kiesabbau kommt es zum Verlust von gewachsenem Boden und der natürlichen Bodenfunktionen.

Eine Einbringung standortfremder Böden (Fremdmaterial) im Rahmen der Wiederverfüllung ist vorgesehen. Soweit Abraummateriale vor Ort anfällt, wird dieses ebenfalls zur Renaturierung verwendet.

Schutzgut Wasser (Ziffer 2.2)

Durch das Vorhaben sind keine Quellen bzw. Quellschutzgebiete und sonstige Wasserschutzgebiete betroffen.

Eine Beeinflussung der Brunnen V bis VIII des Wasserzweckverbandes für die Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, die nördlich des Vorhabensgebietes liegen, ist unwahrscheinlich (Gutachten Gartiser, Germann und Piewak GmbH vom 08.02.2022).

Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Nassgewinnung und Wiederverfüllung im Grundwasserbereich betroffen. Negative Auswirkungen sind bei Beachtung der im Zulassungsbescheid anzuordnenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft (Ziffer 2.2)

Durch die Gewinnung und den Transport des Rohstoffes per LKW entstehen neben dem Abgasausstoß auch in Trockenperioden Staubentwicklungen, welche durch Luftverfrachtung in das nähere Umfeld getragen werden können. Die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen und Belastungen können durch folgende Maßnahmen vermieden und vermindert werden: Bewässerung der Fahrwege bei Trockenheit, soweit technisch möglich

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (Ziffer.2.2)

Durch die abschnittsweise Rohstoffgewinnung werden bereits Teillebensräume und ggf. auch temporäre Rohbodenstandorte für verschiedene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Durch die Lage im Anschluss an die bestehenden und z.T. renaturierten Bereiche bestehen Lieferbiotope für Vegetation und Fauna. Die Schaffung von temporären Extremstandorten während des Gewinnungsbetriebes bietet auch Chancen für spezialisierte Arten (Biotope auf Zeit).

Schutzgut Landschaft (Ziffer 2.2)

Das Vorhabensgebiet liegt im Norden der gleichnamigen, zur Gemeinde Altendorf (Landkreis Bamberg) gehörenden Gemarkung Altendorf und im Süden in der zur Gemeinde Eggolsheim (Landkreis Forchheim) gehörenden Gemarkung Neuses a.d.

Regnitz, südlich von Altendorf bzw. nördlich von Neuses a.d. Regnitz - zwischen der Staatsstraße St 2244 im Westen und der Bahnlinie „Nürnberg - Bamberg“ im Osten. Es handelt sich bei dem Vorhabensgebiet um bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen, in denen auf Grundlage vorhandener Genehmigungen/Bescheide bereits seit den 70 - er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Sand und Kies gewonnen wird.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht zu erkennen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Ziffer 2.2)

Kulturgüter:

Diverse Bodendenkmale sind durch die geplante Rohstoffgewinnung berührt. Bei Beachtung der im Zulassungsbescheid anzuordnenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind hier keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Sachgüter:

Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Rohstoffgewinnungsflächen sind bekannt - ebenso die Stromtrassen. Bei Beachtung der im Zulassungsbescheid anzuordnenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind hier keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Mensch (Ziffer 2.2)

Siedlungsbereiche befinden sich in ausreichendem Abstand zur Vorhabensfläche, so dass auch durch die Rohstoffgewinnung keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Schutzgut Fläche (Ziffer 2.2)

Es handelt sich um die Überplanung bereits genehmigter Abbauflächen.

Es werden daher keine neuen Flächen erschlossen und in Anspruch genommen.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (Ziffer 2.3)

Natura 2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1)

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen liegen keine „Natura - 2000 - Gebiete“. Das nächstgelegene Gebiet (FFH - Gebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“, DE6131371) befindet sich westlich der St 2244 und westlich des „Main - Donau - Kanales“ in einer Luftlinienentfernung von wenigstens 510 m. Aus den vorgenannten Gründen (Trennwirkung/Abstand) sind Beeinträchtigungen sowie unmittelbare negativ erhebliche Austausch-/Wechselbeziehungen zu verneinen.

Naturschutzgebiete (Ziffer 2.3.2)

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen sind keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich südlich des Vorhabensbereiches in einer Luftlinienentfernung von mind. 2,40 km.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Ziffer 2.3.3)

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen sind keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich südlich des Vorhabensbereiches in einer Luftlinienentfernung von mind. 2,40 km.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,

Naturparke (Ziffer 2.3.4)

Schutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.5)

Naturdenkmäler sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 2.3.6)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7)

In Folge der Planstruktur ergibt sich unter diesem Aspekt keine Neubewertung diesbezüglicher Belange.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. (Ziffer 2.3.8)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete o. ä. sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen. Das Vorhabensgebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes des „Deichselbaches“.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziffer 2.3.9)

Solche Gebiete sind nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Ziffer 2.3.10)

Laut Karte 1 (Raumstruktur) des Regionalplanes „Oberfranken - West (4)“ handelt es sich bei Altendorf um ein Grundzentrum sowie gemeinsam mit Buttenheim um einen zentralen Doppel-/Mehrfachort. Altendorf liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg (Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte).

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden (Ziffer 2.3.11)

Im Plangebiet befanden/befinden sich offiziell ausgewiesene Bodendenkmäler. Bei Beachtung der im Zulassungsbescheid anzuordnenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind hier keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

A) 4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens nach Nr. 3 der

Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter (Ziffern 3.1 bis 3.7) wie folgt näher erläutert:

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Ziffer 3.1):

Auf das Schutzgut Mensch (Ziffer 3.1) sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen über die relevanten Wirkungspfade zu erwarten.

Eine Vorbelastung durch die bestehenden Sand- und Kiesgewinnungsflächen ist bereits gegeben. Die Ausmaße der Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf das nähere Umfeld des geplanten Nassabbaus. Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Personen.

In Folge der Tektur gegenüber dem bereits genehmigten Rohstoffgewinnungsvorhaben ergeben sich keine neuen bzw. keine höheren Auswirkungen und auch keine mengenmäßige Vergrößerung des bislang vom Rohstoffgewinnungsvorhaben bereits tangierten Personenkreises.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter (Ziffer 3.2):

Weder das bereits bestehende Vorhaben noch die beantragte Tektur weisen Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter auf.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Ziffer 3.3) wird wie folgt beschrieben:

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Tektur hinsichtlich Schwere und Komplexität der Auswirkungen zu keiner Veränderung.

Im Einzelnen:

Wasser:

Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten.

Boden:

Durch den Sand- und Kiesabbau kommt es zum Verlust von gewachsenem Boden und der natürlichen Bodenfunktionen.

Eine Einbringung standortfremder Böden (Fremdmaterial) im Rahmen der Wiederverfüllung ist vorgesehen. Soweit Abraummateriale vor Ort anfällt, wird dieses ebenfalls zur Renaturierung verwendet.

Klima, Luft:

Luftimmissionen (ggf. Staubentwicklung in Trockenperioden auf den Transportwegen) können durch entsprechende Maßnahmen (Befeuchtung der Wege) reduziert werden.

Lärm:

Lärmimmissionen gehen nicht über das bestehende Maß bzw. die gesetzlichen Grenzwerte hinaus.

Landschaftsbild:

Das Vorhabensgebiet liegt im Norden der gleichnamigen, zur Gemeinde Altendorf (Landkreis Bamberg) gehörenden Gemarkung Altendorf und im Süden in der zur Gemeinde Eggolsheim (Landkreis Forchheim) gehörenden Gemarkung Neuses a.d. Regnitz, südlich von Altendorf bzw. nördlich von Neuses a.d. Regnitz zwischen der Staatsstraße St 2244 im Westen und der Bahnlinie „Nürnberg - Bamberg“ im Osten.

Es handelt sich bei dem Vorhabensgebiet um bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen, in denen auf Grundlage vorhandener Genehmigungen/Bescheide bereits seit den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Sand und Kies gewonnen wird. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht zu erkennen.

Erholung:

Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Erholungsflächen und Wanderwege.

Lebensräume:

Es kommt zu einem temporären Verlust von Lebensräumen unterschiedlicher vegetationskundlicher und faunistischer Bedeutung. Durch die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen können die Eingriffe jedoch ausgeglichen werden.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Ziffer 3.4)

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Tektur hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativ erheblicher Auswirkungen zu keiner Veränderung und damit zu keiner Veränderung der Gefährdungslage.

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Ziffer 3.5)

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es unter diesen Aspekten zu keinen Veränderungen. Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Rohstoffgewinnung sind mit der Herstellung eines Stillgewässers teilweise irreversibel. Mit der vorgesehenen Renaturierung wird die Rohstoffgewinnungsfläche schrittweise wieder in das Landschaftsgefüge eingegliedert.

Vorübergehende Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume beschränken sich auf die Dauer des Abbaus und teilweise nur auf die unmittelbar angrenzenden Flächen. Für die Bevölkerung entstehen gegenüber der jetzigen Situation keine negativen Veränderungen einer potentiellen Belastungssituation, die sich ausschließlich im gesetzlichen Rahmen bewegt.

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6)

Nicht erkennbar; die Belange der im Plangebiet ebenfalls ansässigen Transportbetonfirma mit ihrem gesonderten wasserrechtlichen Antrag auf Grundwasserentnahme sind berücksichtigt.

Es besteht kein Anlass für eine Kumulation.

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Ziffer 3.7)

Mit der Planung der Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren und den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen wird die Möglichkeit von Auswirkungen vermindert bzw. vermieden. Im Zulassungsbescheid wird festgelegt, dass der für die geplante Rohstoffgewinnung vorgelegte Plan zur Renaturierung vollinhaltlich umgesetzt werden muss.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Art und Merkmale des Vorhabens, lassen sich somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter feststellen.

Teil B - Gewässerbenutzung

B) 4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant der Abrissarbeiten (Ziffer 1.1)

Ausgangszustand: Bislang genehmigte Menge zur Entnahme von Oberflächenwasser gemäß Bescheid des LRA Bamberg vom 30.04.1976: 98.750 m³/Jahr (s. Erläuterungsbericht Kap. 8.1 „Antrag auf Erhöhung zur Entnahme von Oberflächenwasser aus See „A“ (Landkreise Bamberg/Forchheim);

Antrag auf Erhöhung der Entnahmemenge von Oberflächenwasser um ca. 301.250 m³/Jahr auf künftig insgesamt ca. 400.000 m³/Jahr;
Antrag auf Erhöhung der Wiedereinleitungsmenge (Verschlammung) auf zukünftig insgesamt ca. 380.000 m³/Jahr

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Ziffer 1.2)

Die Tektur berücksichtigt/integriert folgende überörtliche Vorhaben außerhalb des Zuständigkeits-/Verantwortungsbereiches des Vorhabenträgers:

Entnahme von Oberflächenwasser aus dem „See A“ im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 944 (Gmkg. Altendorf, „See A“/Schlammsee) durch eine dort ebenfalls ansässige Transportbetonfirma im Umfang von max. 31.000 m³/Jahr

Die Transportbetonfirma hat beim LRA Bamberg eine Bohranzeige zur Niederbringung eines Brunnens am Nordostufer von „See A“ (= Südwestgrenze Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 946/1, Gmkg. Altendorf) gestellt (Bedarf: ca. 10.000 m³/Jahr). Mit diesem Vorhaben verbunden sein wird der Antrag, die gemäß Bescheid vom 04.09.2013 genehmigte Fördermenge zur Entnahme von Oberflächenwasser aus „See A“ (max. 31.000 m³/Jahr) auf max. 10.000 m³/Jahr zu reduzieren.

Die gegenseitigen Auswirkungen wurden im Gutachten zur Grundwasserentnahme (Anlage 1.3 der Antragsunterlagen) untersucht. Ein ungelöster Konflikt zwischen den vorgenannten Vorhaben und der Tekturplanung liegt nicht vor (siehe auch Gutachten zur Grundwasserentnahme).

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Ziffer 1.3)

Gegenüber dem Status quo ergibt sich in Folge der Antragstellung keine zusätzliche Beanspruchung der Ressource Boden/Fläche und damit keine zusätzliche Nutzung von für Flora/Fauna relevanten Flächen; es ergeben sich keine neuen bzw. veränderten Auswirkungen im Hinblick auf die biologische Vielfalt.

Die Entnahme und Wiedereinleitung erfolgt im Bereich des bestehenden „Sees A“/„Schlammsee“ über bestehende Entnahme-/Wiedereinleitungsstellen. Bauliche bzw. flächentechnische Veränderungen am „See A“ werden in Folge der Antragstellung nicht notwendig.

Der Vorhabensträger beantragt eine Erhöhung der bisher genehmigten Mengen zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem „See A“/„Schlammsee“ im Umfang von insgesamt 98.750 m³/Jahr („Schlammsee, bislang ca. 90.000 m³/Jahr für Kies-/Sandwäsche, zzgl. ca. 8.750 m³/Jahr zur Herstellung von Fertigbeton und zum Befüllen von Wassertanks für Transportbetonmischer) auf künftig ca. 400.000 m³/Jahr (Mehrung ca. 301.250 m³/Jahr) ausschließlich zum Zweck der Kies-/Sandwäsche; die Entnahmemenge relativiert sich insofern, als hiervon wieder ca. **95 %**, demnach ca. 380.000 m³/Jahr, in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Die tatsächliche mengenmäßige Inanspruchnahme der Ressource Wasser beläuft sich demnach nur auf ca. 20.000 m³/Jahr.

Berücksichtigt ist die Tatsache, dass sich die für die Transportbetonfirma bislang genehmigte Entnahmemenge von Oberflächenwasser aus „See A“ von bisher auf max. 31.000 m³/Jahr auf künftig ca. 10.000 m³/Jahr reduzieren wird.

Insgesamt betrachtet ergeben sich in Folge der Tektur gegenüber dem bereits derzeit genehmigten Status quo unter diesem Aspekt keine grundsätzlich neuen bzw. anders gearteten Belastungen.

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Ziffer 1.4)

Weder vor der Plantektur noch in Folge der Tektur werden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Ziffer 1.5)

Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich in Folge der Plantektur unter diesen Aspekten keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Verschmutzungen/Belästigungen o. ä., da sich an den bisher praktizierten Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. nichts ändert.

Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick Ziffer 1.6)

Verwendete Stoffe und Technologien (Ziffer 1.6.1)

Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Risiken, da sich an den bisher praktizierten Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. nichts ändert.

Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen in den vorliegenden Bescheiden.

die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BundesImmissionsschutzgesetzes (Ziffer 1.6.2)

Keine Anfälligkeit vorhanden; das Vorhaben liegt nicht innerhalb der Sicherheitsabstandsflächen eines Störfallbetriebes.

Bei den vor Ort vorhandenen gewerblichen Einrichtungen/Nutzungen handelt es sich nicht um Störfallbetriebe.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Ziffer 1.7)

Gegenüber dem genehmigten Status quo ergeben sich unter diesen Aspekten in Folge der Plantektur keine neuen, keine zusätzlichen bzw. keine anders gearteten Risiken, da sich an den bisherigen Betriebsabläufen, Arbeitsprozessen usw. vom Grundsatz her nichts ändert.

Es gelten entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Auflagen in den vorliegenden Bescheiden.

Es ist gutachterlich nachgewiesen, dass bei Einhaltung der Vorgaben des Grundwasserüberwachungskonzeptes in Folge der Erhöhung der Entnahme von Oberflächenwasser aus dem „See A“ und der Wiedereinleitung des Kieswaschwassers keine negativ erheblichen Auswirkungen auf das benachbarte Trinkwasserschutzgebiet „Eggolsheimer Gruppe, Tiefbrunnen V - VII und IX“ zu erwarten sind (weder qualitativ noch quantitativ, s. Gutachten zur Grundwasserentnahme in Anlage 1.3 der Planunterlagen).

B) 4.2 Standort des Vorhabens nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch die beiden Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) - (Ziffer 2.1)

Der für die Entnahme von Oberflächenwasser und für die Wiedereinleitung beanspruchte Baggersee („See A“/„Schlammsee“) wird bereits derzeit zweckgemäß (also zur Wasserentnahme und Verschlammung) genutzt.

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Die Belange der Fischerei sind bereits derzeit (während der laufenden gewerblichen Nutzung der Rohstoffgewinnungsflächen) berücksichtigt, integriert und kollidieren nicht mit den Belangen des Vorhabenträgers (konfliktfreie Koexistenz zwischen Fischerei und Rohstoffgewinnung).

Die Betriebsanlagen verfügen über eine geordnete/gesicherte Erschließung, Versorgung und Entsorgung (z. B. Strom, Wasser, Abwasser).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) - (Ziffer 2.2)

Es handelt sich um die Überplanung bereits genehmigter Abbauflächen.

Es ist gutachterlich nachgewiesen, dass bei Einhaltung der Vorgaben des Grundwasserüberwachungskonzeptes in Folge der Erhöhung der Entnahme von Oberflächenwasser aus dem „See A“ und der Wiedereinleitung des Kieswaschwassers keine negativ erheblichen Auswirkungen auf das benachbarte Trinkwasserschutzgebiet „Eggolsheimer Gruppe, Tiefbrunnen V - VII und IX“ zu erwarten sind (weder qualitativ noch quantitativ, s. Gutachten zur Grundwasserentnahme in Anlage 1.3 der Planunterlagen).

Es wird auch auf die Ausführungen im Teil A dieser Begründung dortige Ziffer 4.2, Unterziffer 2.2 zu den einzelnen Kriterien verwiesen.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) - (Ziffer 2.3)

Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Ziffer 2.3.1)

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen liegen keine „Natura - 2000 - Gebiete“. Das nächstgelegene Gebiet (FFH - Gebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“, DE6131371) befindet sich westlich der St 2244 und westlich des „Main - Donau - Kanales“ in einer Luftlinienentfernung von wenigstens 510 m. Aus den vorgenannten Gründen (Trennwirkung/Abstand) sind Beeinträchtigungen sowie negativ erhebliche, unmittelbare Austausch-/Wechselbeziehungen zu verneinen.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1) erfasst: (Ziffer 2.3.2)

keine vorhanden

Nationalparke und Nationale Naturmonumente (Ziffer 2.3.3)

Innerhalb der Geltungsbereichsflächen sind keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich südlich des Vorhabensbereiches in einer Luftlinienentfernung von mind. 2,40 km.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke (Ziffer 2.3.4)

Schutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.5)

Naturdenkmäler sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 2.3.6)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

gesetzlich geschützte Biotope (Ziffer 2.3.7)

In Folge der Planstruktur ergibt sich unter diesem Aspekt keine Neubewertung diesbezüglicher Belange. Durch die Erhöhung der Entnahme- bzw. Wiedereinleitungsmengen entsteht keine Betroffenheit.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. (Ziffer 2.3.8)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete o. ä. sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen. Das Vorhabensgebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes des „Deichselbaches“.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziffer 2.3.9)

Solche Gebiete sind nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Ziffer 2.3.10)

Laut Karte 1 (Raumstruktur) des Regionalplanes „Oberfranken - West (4)“ handelt es sich bei Altendorf um ein Grundzentrum sowie gemeinsam mit Buttenheim um einen zentralen Doppel-/Mehrfachort. Altendorf liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg (Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte).

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden (Ziffer 2.3.11)

Im Plangebiet befanden/befinden sich offiziell ausgewiesene Bodendenkmäler. Bei Beachtung der im Zulassungsbescheid anzuordnenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind hier keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Durch die Erhöhung der Entnahme- bzw. Wiedereinleitungsmengen entsteht hier ohnehin keine Betroffenheit.

B) 4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter (Ziffern 3.1 bis 3.7) wie folgt näher erläutert:

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Ziffer 3.1):

Auf das Schutzgut Mensch (Ziffer 3.1) sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen über die relevanten Wirkungspfade zu erwarten. Klar lokal begrenzt; keine Betroffenheit der geographischen Region bzw. der örtlichen und/oder der überörtlichen Bevölkerung erkennbar.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter (Ziffer 3.2):

Weder das bereits bestehende Vorhaben noch die beantragte Tektur weisen Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter auf.

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Ziffer 3.3) wird wie folgt beschrieben:

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Tektur hinsichtlich Schwere und Komplexität der Auswirkungen zu keiner Veränderung.

Wasser:

Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten (siehe auch Ausführungen im Teil A, Ziffer 4.3, Unterziffer 3.3).

der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Ziffer. 3.4)

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es in Folge der Tektur hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativ erheblicher Auswirkungen zu keiner Veränderung und damit zu keiner Veränderung der Gefährdungslage.

dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Ziffer 3.5)

Gegenüber dem genehmigten Status quo kommt es unter diesen Aspekten zu keinen Veränderungen.

dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6)

Nicht erkennbar; die Belange der im Plangebiet ebenfalls ansässigen Transportbetonfirma mit ihrem geplanten gesonderten wasserrechtlichen Antrag auf Grundwasserentnahme sind berücksichtigt.

der Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Ziffer 3.7)

Eine Verminderung unvermeidbarer Auswirkungen über das bereits derzeit getroffene mittels Auflagen abgesicherte Maß hinaus ist nicht möglich.

5. Abschließende Gesamtschätzung für Teil A und B

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Vorhaben (Gewässerausbau (Teil A) und Gewässerbenutzung (Teil B)) erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabensträger im Erläuterungsbericht und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG laut § 9 Abs. 4 UVPG entsprechend.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zu-

ständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurde die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.

D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale der Vorhaben (A und B) im Ergebnis keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch die geplanten Vorhaben zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Es wird daher festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 20. Juli 2022
Landratsamt Bamberg
FB 42.2 - Wasserrecht

gez. Hack
Verw.Fachwirtin